

## Allgemeines

### 1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft) erstreckt sich auf max. 80 % des Barwertes der Leasingforderung (abgezinsten Entgeltforderung). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderung ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist. Schadensersatzansprüche, die gegenüber dem Leasingnehmer geltend gemacht werden können, sind für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für 12 Monate ab Eintritt des Verzugs in die Bürgschaft einbezogen. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zzgl. 3 % (berechnet aus dem geschuldeten Barwert der Leasingforderung) begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. Sonstige Verzugschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs-, Strafszinsen, Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten u. ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst.

Wird die verbürgte Leasingforderung für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Teil der Leasingforderung.

### 2. Tilgung

Leistungen des Leasingnehmers auf die Leasingforderung sowie Erlöse aus Sicherheiten vermindern anteilig den von der Bürgschaftsbank verbürgten und den nicht verbürgten Teil der Leasingforderung.

Die Leasinggesellschaft kann Leasingraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen.

Vertragliche Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn die Leasinggesellschaft nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit der Bürgschaftsbank den Leistungsverzug anzeigt.

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen der Leasinggesellschaft gegen den Leasingnehmer aus, so sind die Beträge auf die verbürgte Leasingforderung und die übrigen Forderungen der Leasinggesellschaft im Verhältnis ihres jeweiligen Barwertes zu verrechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Leasingnehmers, jedoch nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegen steht.

### 3. Kosten

#### a) Einmaliges Entgelt

Bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft ist ein einmaliges Entgelt, der sog. Haftungsfondsbeitrag, von 1 % aus der zu verbürgenden Leasingforderung zu entrichten. Für den Fall, dass die beantragte Bürgschaft abgelehnt oder der Bürgschaftsantrag vor Beschlussfassung zurückgezogen wird, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 200 EUR fällig. Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen kann im Einzelfall eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden.

#### b) Bürgschaftsprovision

Jährlich im Voraus ist eine Bürgschaftsprovision von i. d. R. 1,0 % des verbürgten Barwertes der Leasingforderung (abgezinsten Entgeltforderung) zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht ab dem 15. Tag nach Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und wird im ersten Jahr gesondert in Rechnung gestellt. In den Folgejahren wird die Bürgschaftsprovision aus dem jeweiligen verbürgten Barwert der Leasingforderung am Ende des Vorjahres berechnet. Die Einziehung erfolgt bis zum 31.03. für das laufende Jahr. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, auch wenn die Bürgschaft im Laufe des Jahres ausläuft oder zurückgegeben wird.

#### c) Prüfungskosten gem. Nrn. 11 und 13

Die Kosten der Bürgschaft gem. a) bis c) sind von der Leasinggesellschaft zu tragen; fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank per Lastschrift eingezogen. Hierfür wird die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen (sofern noch nicht erfolgt). Die Leasinggesellschaft ist berechtigt, diese Kosten dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.

## Pflichten der Leasinggesellschaft

### 4. Leasingvertrag

Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum Inhalt des Leasingvertrages zu machen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Leasingforderung ist der Bürgschaftsbank auf Verlangen nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Die Daten des Leasingvertrages sind der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens drei Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde mitzuteilen.

### 5. Gesonderte Verwaltung

Die verbürgte Leasingforderung und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Leasingnehmer zu verwalten.

### 6. Verfügung über verbürgte Leasingforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Leasingforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam.

Die Zustimmung gilt bei Abtretung zum Zwecke der Refinanzierung des Leasinggeschäftes durch ein Kreditinstitut als erteilt, sofern die Leasinggesellschaft Ansprechpartner des Leasingnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Leasingforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

### 7. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Teil der Leasingforderung dürfen keine Sondersicherheiten hereingenommen werden und dieser Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Leasingnehmer oder Dritte abgewälzt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank freigegeben oder geändert werden.

Weitere Bürgen haben sich zu verpflichten, Ausgleichsansprüche, die ihnen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft untereinander zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank geltend zu machen. Eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank gegenüber Mitbürgen ist ausgeschlossen.

### 8. Sorgfaltspflicht

Bei der Begründung und Verwaltung der Leasingforderung, der Überwachung und der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasinggeschäfte ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Insbesondere ist eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und den dazu ergangenen sonstigen Regelungen durch die Leasinggesellschaft auch für die Bürgschaftsbank durchzuführen.

Die Verpflichtung der Bürgschaftsbank nach §§ 3 und 4 GwG werden von der Leasinggesellschaft wahrgenommen. Die entsprechenden Informationen/Daten sind der Bürgschaftsbank unverzüglich zu übermitteln. Werden der Hausbank abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 6 GwG zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Die Leasinggesellschaft hat Sorge dafür zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasinggutes für den Fall des Ausfalls nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist.

### 9. Auskunfts- und Berichtspflicht

Die Leasinggesellschaft wird auf Verlangen der Bürgschaftsbank jederzeit Auskünfte über die verbürgte Leasingforderung und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers erteilen und der Bürgschaftsbank bis zum 15.01. des folgenden Jahres die jährliche Saldenbestätigung unterschrieben zurückgeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Saldenmitteilung gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 11 bleibt davon unberührt.

Die Leasinggesellschaft wird auf Verlangen der Bürgschaftsbank den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form vom Leasingnehmer anfordern und mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Bürgschaftsbank zuleiten.

Auf die Verpflichtung nach §§18 und 19 KWG wird hingewiesen.

Die Leasinggesellschaft wird die Bürgschaftsbank unverzüglich unterrichten, wenn

- a) die Leasingforderung zu Unrecht erlangt (z.B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen) oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vor;
- b) der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Leasingrate länger als 2 Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 2;
- c) der Leasingnehmer sonstige wesentliche Bedingungen des Leasingvertrages verletzt hat;
- d) die Vermögenslage des Leasingnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z.B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens);
- e) der Leasinggesellschaft Umstände bekannt werden, die ggf. die Rückzahlung der verbürgten Leasingforderung gefährden;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Leasingfinanzierung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Geschäftsaufgabe, Verlagerung des Betriebes außerhalb Bayerns, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Betriebes bzw. -teils).

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

## 10. Kündigung

Die Kündigung des Leasingvertrages bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Der Leasingvertrag ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nrn. 9 a) - f) und 12 vorliegt.

## 11. Prüfungsrecht

Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die verbürgten Leasingforderungen beziehenden Daten und Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land sowie deren Beauftragte und den Rechnungshöfen zu dulden. Hinsichtlich der Kostenregelung sei auf Nr. 3 verwiesen.

## Pflichten des Leasingnehmers

### 12. Auskunftspflicht

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank jederzeit Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und der Leasinggesellschaft in angemessener Frist, jedoch max. 9 Monate nach Bilanzstichtag, den Jahresabschluss, der den gesetzlichen Anforderungen zu genügen hat, einzureichen.

### 13. Prüfung

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Bürgschaft relevanten Daten und Unterlagen durch die unter Nr.11 genannten Stellen und deren Beauftragte zu dulden.

### 14. Schweigepflicht

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft und das Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber den unter Nr. 11 genannten Stellen und deren Beauftragte.

Beteiligt sich der Leasingnehmer mit der verbürgten Leasingforderung an einer Gesellschaft, so ist diese entsprechend der Nrn. 12, 13 und 14, 1. Absatz zu verpflichten.

### 15. Sicherheiten

Der Leasingnehmer soll für die verbürgte Leasingforderung neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich weitere Sicherheiten stellen.

Auf Verlangen der Bürgschaftsbank hat der Leasingnehmer zusätzliche Sicherheiten zu stellen, wenn er dazu in der Lage ist. Das Leasingobjekt und die Sicherheiten sind angemessen zu versichern.

### 16. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter und Ehegattengehälter sind so zu gestalten, dass der Kapitaldienst für die betrieblichen Fremdmittel gewährleistet ist und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgen kann.

### 17. Investitionen

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, künftige Investitionen, soweit sie die jährlichen Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) übersteigen, und deren Wirtschaftlichkeit und Finanzierung vor Auftragserteilung mit seiner Leasinggesellschaft abzustimmen. Als Investitionen gelten auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen (z.B. Leasingverträge, Erwerb von Beteiligungen).

### 18. Auseinsetzungsansprüche

Ist der Leasingnehmer eine Gesellschaft, so verpflichten sich die Gesellschafter, sämtliche Ansprüche, die ihnen im Falle einer Ausein-

dersetzung oder Änderung der Beteiligungsverhältnisse zustehen, gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgesellschaftern bis zur vollständigen Rückzahlung der verbürgten Leasingforderung zu stunden. Dies gilt nicht nur für Geschäftsanteile und -einlagen, sondern auch für Gesellschafterdarlehen und sonstige Ansprüche.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ihrerseits, derartige Ansprüche nicht vor Rückführung der verbürgten Leasingforderung zu erfüllen.

## Inanspruchnahme

### 19. Feststellung des Ausfalls

Die Ausfallbürgschaft kann geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zahlungsanspruch trotz üblicher Bemühungen der Leasinggesellschaft um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Schadensbericht). Auf Verlangen ist auch Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren. Die Leasinggesellschaft bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, sofern sie am SCHUFA-Verfahren teilnimmt, die Meldepflicht gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter der eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) zu übernehmen.

Die Bürgschaftsbank erklärt sich bereit, bei Eintritt des Schadenfalls auf Anforderung bzw. von sich aus einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung zu leisten. Hierfür ist ein Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen zu erbringen. Dieser Betrag ist vom Tage seines Eingangs bei der Leasinggesellschaft an nicht mehr zu verzinsen.

### 20. Verzinsung ab Kündigung oder Verzug

Die Bürgschaftsbank haftet im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages bis zu einem Jahr nach Kündigung für anfallende Verzugszinsen (siehe hierzu Nr. 1). Sie kann schon vorher die Haftung für Verzugszinsen ausschließen, wenn sie die Leasinggesellschaft mit einer angemessenen Frist zur Inanspruchnahme oder zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert hat und die Leasinggesellschaft dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachkommt.

### 21. Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung des Leasingobjektes und der Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotal mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil der Leasingforderung (Barwert) zu verrechnen.

### 22. Zahlungen des Leasingnehmers nach Kündigung

Zahlungen des Leasingnehmers nach Kündigung des Leasingverhältnisses durch die Leasinggesellschaft sind quotal auf alle bestehenden Restforderungen aufzuteilen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Leasingnehmers.

### 23. Vertragsverletzungen

Erfüllt die Leasinggesellschaft eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

### 24. Verpflichtungen der Leasinggesellschaft nach Ausfallzahlung

Die Leasinggesellschaft wird nach Ausfallzahlung die für die Leasingforderung noch bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht kraft Gesetzes übergehen, auf die Bürgschaftsbank übertragen. Auf Wunsch der Bürgschaftsbank wird die Leasinggesellschaft auch weiterhin ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen, als Treuhänderin die Forderung gegen den Leasingnehmer weiter betreiben und noch vorhandene Sicherheiten mit üblicher Sorgfalt verwalten und verwerten; sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank bei der Leasinggesellschaft eingehenden Zahlungen sind auf die Regressforderung der Bürgschaftsbank und die Restforderung der Leasinggesellschaft in dem Verhältnis anzurechnen, indem diese Forderungen zum Zeitpunkt der Ausfallzahlung zueinander standen.

Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

### 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.